

Kassenärztliche Vereinigung Berlin, Masurenallee 6 A, 14057 Berlin

An alle vertragsärztlich niedergelassenen  
Psychologischen Psychotherapeuten (m/w)  
und Kinder- und Jugendlichenpsychothera-  
peuten (m/w) sowie alle Ärzte (m/w) mit der  
Abrechnungsgenehmigung für Richtlinien-  
Psychotherapie

**Vorstand**  
Ansprechpartner: Service-Center  
Tel.: 030 / 31003-999

10.03.2017

**Geänderte Psychotherapie-Richtlinie tritt zum 01.04.2017 in Kraft**  
**Hier: Korrektur des Rundschreibens vom 07.02.2017**

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit den Beschlüssen vom 16.06.2016 und 24.11.2016 hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) die Psychotherapie-Richtlinie geändert. Die geänderte Richtlinie tritt zum 01.04.2017 in Kraft. Eine ausführliche Praxisinformation erhalten Sie in Kürze.

Wichtige Änderungen sind neue psychotherapeutische Leistungen (*Psychotherapeutische Sprechstunde, Akutbehandlung und Rezidivprophylaxe*) sowie die Verpflichtung, eine telefonische Erreichbarkeit zu gewährleisten. Entsprechend des Anwendungsbereiches der Psychotherapie-Richtlinie gelten diese Neuerungen für alle Psychologischen Psychotherapeuten (m/w), Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (m/w) und Ärzte (m/w), die gemäß der Psychotherapie-Vereinbarung über die Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung psychotherapeutischer Leistungen gemäß § 15 der Psychotherapie-Richtlinie verfügen.

### **Psychotherapeutische Sprechstunde**

Die psychotherapeutische Sprechstunde ist eine neue Leistung in der ambulanten vertragsärztlichen/vertragspsychotherapeutischen Versorgung. Im Rahmen eines zeitnahen und niedrigschwelligen Zugangs zur ambulanten psychotherapeutischen Versorgung dient sie der Abklärung, ob ein Verdacht auf eine Störung mit Krankheitswert vorliegt und weitere Hilfen im System der Gesetzlichen Krankenversicherung notwendig sind.

Ab dem 01.04.2018 können Versicherte der Gesetzlichen Krankenversicherung Akutbehandlungen und probatorische Sitzungen – und damit auch Richtlinienpsychotherapie – nur in Anspruch nehmen, wenn die Behandlungsbedürftigkeit zuvor im Rahmen einer psychotherapeutischen Sprechstunde festgestellt worden ist. Damit hat die Implementierung der psychotherapeutischen Sprechstunde in das Leistungsangebot für alle psychotherapeutischen Praxen eine herausragende Bedeutung.

Gemäß § 11 Abs. 13 der Psychotherapie-Richtlinie ist in der Regel ein Mindestumfang von 100 Minuten pro Woche bei einem vollen Versorgungsauftrag und 50 Minuten pro Woche für einen halben Versorgungsauftrag festgelegt.

Aus § 11 Abs. 2 der Psychotherapie-Richtlinie ergibt sich, dass das Sprechstundenangebot der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin zu melden ist (*einen Meldebogen haben wir für Sie vorbereitet und als Anlage beigefügt*). Die Sprechstunden können als offene Sprechstunde oder als Sprechstunde mit Terminvergabe durchgeführt werden.

Während der Sprechstunde händigt der Therapeut (m/w) dem Patienten das Informationsblatt zu ambulanten psychotherapeutischen Behandlungsmöglichkeiten im Rahmen der GKV aus (*Neues Formular PTV 10: Allgemeine Patienteninformation*). Am Ende der psychotherapeutischen Sprechstunde erhält der Patient eine individuelle Information mit dem Ergebnis (*Neues Formular PTV 11: Individuelle Patienteninformation*).

### **Telefonische Erreichbarkeit**

Eine weitere wichtige Neuerung der Psychotherapie-Richtlinie besteht in der Verpflichtung, eine telefonische Erreichbarkeit zu gewährleisten. § 1 Abs. 8 der Psychotherapie-Richtlinie legt den Umfang mit 200 Minuten pro Woche bei einem vollen Versorgungsauftrag und 100 Minuten pro Woche bei einem halben Versorgungsauftrag fest. Auch die Verpflichtung, die telefonische Erreichbarkeit der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin mitzuteilen, ergibt sich aus der genannten Vorschrift.

Zu beachten ist weiter, dass die telefonische Erreichbarkeit zur Terminkoordination in Einheiten von mindestens 25 Minuten anzubieten ist. Damit entspricht die bislang von vielen Therapeuten (m/w) geübte Praxis, jeweils fünf Minuten vor der vollen Stunde erreichbar zu sein, nicht mehr der Vorgabe der geänderten Psychotherapie-Richtlinie. Die telefonische Erreichbarkeit kann an Praxispersonal delegiert werden oder z.B. in Kooperation mit anderen Therapeuten (m/w) erfolgen.

### **Terminvermittlung durch die Terminservicestelle**

Die Terminservicestelle der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin hat ihre Arbeit Anfang 2016 aufgenommen. Vermittlungen zu psychotherapeutischen Behandlungen gehörten bislang nicht zu den Aufgaben der Terminservicestelle. Voraussetzung hierfür war, dass der G-BA einem gesetzlichen Auftrag folgend die Psychotherapie-Richtlinie geändert und Regelungen zu psychotherapeutischen Sprechstunden und Akutbehandlungen getroffen hat. Aus diesem Grund wird die Terminservicestelle gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der geänderten Psychotherapie-Richtlinie ihr Angebot um die Vermittlung von Terminen für die Psychotherapie erweitern. Der Anspruch auf Vermittlung von Terminen für die psychotherapeutische Leistungserbringung ist gesetzlich beschrieben und umfasst die psychotherapeutische Sprechstunde und die ggf. danach notwendige Akutbehandlung. **Um diese Aufgabe erfüllen zu können, bitten wir Sie um Ihre Unterstützung.** In Kürze erhalten Sie ein weiteres Rundschreiben zur Terminservicestelle, mit dem Ihnen ein Formular zur freiwilligen Meldung von Terminen zur Vermittlung von Patienten zur psychotherapeutischen Sprechstunde und Akutbehandlung zur Verfügung gestellt wird. **Wir sind auf Ihre Unterstützung angewiesen, um auch für die Zukunft die Terminservicestelle auf der Basis von freiwilligen Meldungen erfolgreich fortführen zu können.**

Wir danken für Ihre Kooperation und verbleiben mit kollegialen Grüßen



Dr. Margret Stennes  
Vorstandsvorsitzende



Dipl.-Med. Mathias Coordt  
Stellv. Vorstandsvorsitzender

Anlage

# Meldebogen für die persönliche telefonische Erreichbarkeit und die psychotherapeutische Sprechstunde

An die  
Kassenärztliche Vereinigung Berlin  
Service-Center  
Masurenallee 6a  
14057 Berlin

E-Mail: [service-center@kvberlin.de](mailto:service-center@kvberlin.de)  
Fax: 030 – 31 00 35 09 00

Praxis/Einrichtung: \_\_\_\_\_

BSNR: \_\_\_\_\_ LANR: \_\_\_\_\_

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

(Meldung und Erfassung der Daten erfolgt personenbezogen)

Entsprechend den Vorgaben der Psychotherapie-Richtlinie besteht für alle Psychologischen Psychotherapeuten (m/w), Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten (m/w) und Ärzte (m/w), die über die Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung psychotherapeutischer Leistungen verfügen, die Verpflichtung, Zeiten für die telefonische Erreichbarkeit sowie für die psychotherapeutische Sprechstunde anzugeben und der KV mitzuteilen. Die psychotherapeutische Sprechstunde kann als offene Sprechstunde oder als Sprechstunde mit Terminvergabe durchgeführt werden. Bitte geben Sie dies ebenfalls an. Bitte tragen Sie die für Ihre Praxis geltenden Zeiten in die nachfolgenden Tabellen ein. Das zusätzliche Formular für die freiwillige Meldung von Terminen zur psychotherapeutischen Sprechstunde und Akutbehandlung erhalten Sie in Kürze mit einem weiteren Rundschreiben zur Terminservicestelle.

Telefonische persönliche Erreichbarkeit	Mo	Di	Mi	Do	Fr
	(Uhrzeit von/bis)	(Uhrzeit von/bis)	(Uhrzeit von/bis)	(Uhrzeit von/bis)	(Uhrzeit von/bis)

gem. § 1 Abs. 8 Psychotherapie-Richtlinie: 200 Min. pro Woche in Einheiten von mind. 25 Min.\*

Offene psycho- therapeutische Sprechstunde	Mo	Di	Mi	Do	Fr
	(Uhrzeit von/bis)	(Uhrzeit von/bis)	(Uhrzeit von/bis)	(Uhrzeit von/bis)	(Uhrzeit von/bis)
mit Terminver- gabe (bitte ankreuzen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

gem. § 11 Abs. 13 Psychotherapie-Richtlinie: mind. 100 Min. pro Woche\*

Die Angaben zur psychotherapeutischen Sprechstunde und zur telefonischen Erreichbarkeit sollen nicht in der Online-Arztsuche / Online-Therapeutensuche angezeigt werden.

\* Zeitvorgaben beziehen sich auf einen vollen Versorgungsauftrag; bei einem hälftigen Versorgungsauftrag halbieren sich die Zeitvorgaben.